VERORDNUNG (EWG) Nr. 434/72 DES RATES

vom 29. Februar 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 (3), die Bestimmungen über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette festgelegt.

Seitdem wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 (4) eine kostenverursachende Beihilferegelung für Baumwollsaat eingeführt ; diese Beihilfe ist eine Intervention im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Baumwollsaat gehört zu den Ölsaaten, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Fette fallen ; die Verordnung (EWG) Nr. 786/69 ist daher durch Bestimmungen über die Finanzierung der für diese Saat gewährten Beihilfen zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 wird wie folgt ergänzt :

„f) die in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 gewährten Beihilfen für Baumwollsaat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Februar 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 1.